

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
6.10.2020

Ergänzung zur Tagesordnung Sondersession Oktober 2020

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Justiz- und Polizeidepartement Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3185	n	Po. Bulliard. Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung		Rüegger	+	
18.4157	n	Mo. (Quadranti) Landolt. Erleichterte Erteilung von humanitären Visa			-	✗
18.4249	n	Po. Piller Carrard. Schweizweit harmonisierte Studie zu abgelehnten Einbürgerungsgesuchen			-	✗
18.4295	n	Mo. Jans. Wiedergutmachung gegenüber den Fremdplatzierten soll nicht an der Frist scheitern			-	✗
18.4300	n	Po. (Quadranti) Siegenthaler. Die gesunde Entwicklung von Kindern auch bei Zwangsmassnahmen gewährleisten			-	✗
18.4311	n	Mo. (Mazzone) Prelicz-Huber. Recht auf Familienleben. Erweiterter und erleichterter Familiennachzug für Flüchtlinge			-	✗
18.4314	n	Mo. (Mazzone) Töngi. Genossenschaftswohnungen für aussereuropäische Staatsangehörige zugänglich machen			-	✗
18.4331	n	Mo. (Mazzone) Walder. Asylgesetz und Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für bestimmte Kategorien von Personen. Die Kantone sollen entscheiden dürfen			-	✗
18.4344	n	Mo. Flach. Blasphemieverbot abschaffen. Antirassismus-Strafnorm und Schutz vor Ehrverletzung und Beschimpfung reichen aus			-	✗
18.4358	n	Mo. Candinas. Sprachenregelung für Eingaben in kantonalen Verfahren			-	✗
19.3017	n	Mo. Dettling. Das Bundesausreisezentrum Wintersried darf nicht gebaut werden			-	✗
19.3034	n	Mo. Fraktion V. Sicherheitshaft für Dschihad-Rückkehrer	Büchel Roland		-	✗
19.3040	n	Mo. Fraktion S. Umsetzung der Empfehlungen der Evaluation des Opferhilfegesetzes. Stärkung der Stellung der Opfer	Wasserfallen Flavia		-	✗
19.3058	n	Mo. Reynard. Verschärfung der Sanktionen bei Kündigung wegen Mutterschaft oder Schwangerschaft			-	✗
19.3059	n	Mo. Reynard. Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen. Sperrfrist bei der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub verlängern			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Deutsch

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3185	n	Po. Bulliard. Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung		Rüegger	+	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und in einem Bericht darzustellen, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im ZGB verankert werden kann.					
Begründung	Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion 19.4632 festgehalten, er sei bereit, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, wie dem Anliegen, im ZGB den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung zu verankern, am besten entsprochen werden kann. In diesem Sinne wird er aufgefordert, diesen angekündigten Bericht auszuarbeiten und darin eine mehrheitsfähige Lösung vorzuschlagen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4157	n	Mo. (Quadranti) Landolt. Erleichterte Erteilung von humanitären Visa		-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Kriterien zur Erteilung von humanitären Visa für Schutzsuchende zu erleichtern. Insbesondere die Drittstaatenregelung, wonach Menschen, die ihren Herkunftsstaat bereits verlassen haben, in der Regel als nicht gefährdet gelten und kein humanitäres Visum erhalten, soll überprüft werden. Den Schweizer Vertretungen im Ausland ist eine summarische Prüfungskompetenz zu erteilen, damit sie die tatsächliche Gefährdung der Antragstellenden im Herkunftsland anhand der dortigen Gegebenheiten prüfen und ihre Entscheidungen darauf stützen können.					
Begründung	2012 wurde das Botschaftsasyl abgeschafft mit dem Hinweis auf das bestehende Instrument der humanitären Visa. Mit humanitären Visa sollten Menschen, die an Leib und Leben gefährdet sind, legal in die Schweiz einreisen können. Ein humanitäres Visum, das persönlich bei einer Schweizer Vertretung beantragt werden muss, ist ein flexibles Instrument zur schnellen und kosteneffizienten Ergänzung traditioneller Resettlement-Programme. In der Praxis der Schweizer Behörden wird dieses Instrument allerdings sehr zurückhaltend und gemäss äusserst restriktiven Kriterien angewandt. Insbesondere die Drittstaatenregelung verhindert die sinnvolle Anwendung dieses Instruments, weil sie zwei Tatsachen verkennt: 1. Die Menschen, die in ihrem Herkunftsland an Leib und Leben gefährdet sind, sind oft gezwungen, dieses zum eigenen Schutz zu verlassen und sich somit in einen Drittstaat zu begeben. 2. In konfliktreichen Staaten bzw. in Staaten, in denen Menschen systematisch an Leib und Leben gefährdet sind, gibt es oft keine Schweizer Vertretungen mehr. Somit können die an Leib und Leben gefährdeten Menschen unmöglich vor Ort einen Visumantrag stellen. Die Drittstaatenregelung ist daher grundsätzlich zu überdenken. Personen, für die es im Herkunftsland aufgrund inexisterter Schweizer Vertretungen unmöglich war, ein humanitäres Visum zu beantragen, sollten deshalb das Anrecht haben, dies von einem Drittstaat aus nachzuholen. Dabei soll ihre tatsächliche Gefährdung im Herkunftsland von den Schweizer Behörden vertieft geprüft und beim Entscheid über die Visumerteilung massgeblich berücksichtigt werden.					
Stellungnahme	Personen, die unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sind, kann die Einreise mit einem humanitären Visum bewilligt werden. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht. Die Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Einreise und Visumerteilung (VEV; SR 142.204) setzt voraus, dass der betroffenen Person nur dank einer Einreise in die Schweiz Schutz gewährt werden kann. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine unmittelbare Gefährdung von Leib und Leben mehr besteht. Auch bei der in der Motion erwähnten Asylgesuchstellung im Ausland wurden solche Gesuche abgelehnt. Es ist heute aber sichergestellt, dass Personen, die sich in einem Drittstaat befinden, nötigenfalls in der Schweiz Schutz erhalten können: 1. Unabhängig von ihrem Aufenthaltsort kann jeder Person, die ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist, die Einreise mit einem humanitären Visum bewilligt werden. 2. Weiter sieht die ständige Praxis die Möglichkeit einer informellen, schriftlichen Chancenberatung bei einer Schweizer Auslandsvertretung oder direkt beim Staatssekretariat für Migration (SEM) vor, wenn im Herkunftsland keine Schweizer Vertretung besteht. Die betroffenen Personen müssen ihren Aufenthaltsort nicht zwingend verlassen, um abklären zu lassen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums gegeben sind. Reist eine Person nach einem positiven Vorentscheid in einen Drittstaat, um gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 VEV das Visumgesuch bei der Vertretung einzureichen, gilt das nicht als Aufenthalt in einem sicheren Drittstaat.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4249	n	Po. Piller Carrard. Schweizweit harmonisierte Studie zu abgelehnten Einbürgerungsgesuchen		-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Ablehnungsgründe von Einbürgerungsgesuchen in der ganzen Schweiz vorzulegen. Das Ziel des Berichtes ist die Ausräumung von Diskriminierungen, die noch immer bestehen könnten.					

Begründung Obwohl das Ausländerrecht erst kürzlich geändert wurde, weichen die Einbürgerungskriterien und -verfahren noch immer stark voneinander ab. Dies ist nicht nur von einer Gemeinde zur anderen der Fall, sondern auch von einem Kanton zum anderen. Daher ist es sehr schwer, Vergleiche anzustellen. Das National Center of Competence in Research der Universität Neuenburg hat vor Kurzem eine Studie mit dem Titel "Einbürgerung und Voreingenommenheit: Was wir wissen - was unklar ist" veröffentlicht. Laut dieser Studie ist es fast unmöglich festzustellen, ob es in den Einbürgerungsverfahren zu Diskriminierungen kommt, da zurzeit zu wenige Daten vorliegen. Hohe Ablehnungsraten der Einbürgerungsgesuche allein reichen offensichtlich nicht aus, um auf Diskriminierungen zu schliessen.

Nur eine schweizweit harmonisierte Studie kann Auskünfte über eventuelle Diskriminierungen im Rahmen der Einbürgerungsverfahren geben. Die Unterschiede bei der Anwendung der Kriterien und bei den Verfahren sollten im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie ermittelt werden, die schweizweit und für eine Zeitspanne von mehreren Jahren ausgelegt ist. Das Ziel des Berichtes, mit dem der Bundesrat beauftragt wird, besteht darin herauszufinden, ob die Revision des Bürgerrechtsgesetzes, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, zu einem Rückgang der Diskriminierungen führt. Dadurch könnte festgestellt werden, ob das Einbürgerungsverfahren angepasst werden muss, und wenn ja, in welche Richtung.

Stellungnahme Im Bürgerrechtsbereich wird zwischen ordentlichen und erleichterten Einbürgerungsverfahren unterschieden. Während bei den ordentlichen Einbürgerungen die jeweiligen Kantone und Gemeinden das Verfahren regeln und den Einbürgerungsentscheid fällen, legt der Bund bei den erleichterten Einbürgerungen das Verfahren fest und prüft den Einzelfall. Der Kanton hat nur ein Anhörungs- und Beschwerderecht. Bei den ordentlichen Verfahren hat sich der Verfassungsgeber für ein Einbürgerungsmodell entschieden, in welchem die Kantone oder, je nach kantonalem Recht, auch die Gemeinden zusätzlich zu den bundesrechtlichen Mindestvorschriften eigene Anforderungen an die Einbürgerungswilligen stellen können.

Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009, wurde unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Bestimmung aufgenommen, dass ablehnende Einbürgerungsentscheide zu begründen sind. In der gleichen Revision sind die Kantone verpflichtet worden, Gerichtsbehörden einzusetzen, welche als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide beurteilen. Die Notwendigkeit eines kantonalen Rechtsmittels ergab sich aus der in der Bundesverfassung statuierten Rechtsweggarantie. Ein ablehnender Entscheid des Kantons oder der Gemeinde kann deshalb in einem Rechtsmittelverfahren überprüft und einer Willkürprüfung unterzogen werden. Damit ist ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet.

Die geforderte Studie über die Ablehnungsgründe bei kantonalen und kommunalen Einbürgerungsverfahren wäre aufgrund der uneinheitlichen Datenlagen nur mit ausserordentlich grossem Aufwand im Rahmen einer breit und systematisch angelegten Erfassung abgelehnter Einbürgerungsgesuche auf allen kommunalen und kantonalen Ebenen möglich. Angesichts der kantonalen und kommunalen Unterschiede bliebe der Nutzen sowie die Aussagekraft der Studie trotz aufwendigen Forschungsarbeiten aber fraglich. Denn der Bundesgesetzgeber könnte die kantonale Praxis im Bereich der ordentlichen Einbürgerung kaum vereinheitlichen, ohne über den Rahmen der ihm in der Bundesverfassung eingeräumten Gesetzgebungskompetenz hinauszugehen. Vor diesem Hintergrund stehen Aufwand und Ertrag der Studie aus Sicht des Bundesrates nicht in einem vernünftigen Verhältnis.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4295	n	Mo. Jans. Wiedergutmachung gegenüber den Fremdplatzierten soll nicht an der Frist scheitern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird eingeladen, Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 wie folgt anzupassen:

Artikel 5 Gesuche

1 Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags sind spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis am 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Begründung Der Bundesrat schreibt in der Fragestunde vom 10. Dezember 2018 auf die Frage 18.5706, dass von den 12 000 bis 15 000 Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist am 31. März 2018 ungefähr 9000 Personen ein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag eingereicht haben. Er selbst hält einen überspitzten Formalismus für fehl am Platz und sieht keinen Grund, die Meldefrist für die Berechtigung der Solidaritätsbeiträge nicht zu verlängern.

Viele Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sind alt oder krank und leben in prekären finanziellen Verhältnissen. Wenn eine Person unverschuldeterweise die bisherige Frist verpasst hat - dies kann etwa bei schweren Krankheiten mit Spitalaufenthalt und ähnlichen Umständen der Fall sein -, so sollte eine Gewährung der Solidaritätsbeiträge dennoch möglich bleiben.

Stellungnahme Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) enthält zwei zentrale Fristen: eine zwölfmonatige Frist zur Einreichung eines Gesuches um Gewährung eines Solidaritätsbeitrages (Art. 5 Abs. 1 AFZFG) sowie eine maximal vierjährige Frist für die Bearbeitung aller Gesuche, d. h. bis spätestens Ende März 2021 (Art. 6 Abs. 4 AFZFG). Das Parlament wollte damit gewährleisten, dass die Bearbeitung aller eingegangenen Gesuche möglichst rasch abgeschlossen werden kann und die anerkannten Opfer innert vertretbarer Frist ihren Solidaritätsbeitrag erhalten. Die Ansetzung der relativ kurzen Fristen war nur schon aus Respekt vor den Opfern geboten, von denen viele schon relativ alt und gesundheitlich angeschlagen sind. Das Parlament wollte mit der konkreten Ausgestaltung der Fristen aber auch gleichzeitig deutlich machen, dass es nicht um die Schaffung einer Daueraufgabe geht. Es hat deshalb auch im Gesetz explizit den Grundsatz verankert, dass auf Gesuche, die nach Ablauf der Frist eingehen, nicht eingetreten werden darf (Art. 5 Abs. 1 AFZFG).

Um die Gesuchsbearbeitung noch schneller als vom Gesetz ursprünglich vorgesehen vorantreiben zu können, hat das BJ in Absprache mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in den vergangenen Monaten verschiedene personelle, finanzielle und organisatorische Massnahmen umgesetzt, um die Bearbeitung der Gesuche bereits per Ende 2019 abzuschliessen. Dies entspricht nicht zuletzt auch einem dringenden Wunsch vieler Opfer.

Das Anliegen der Motion würde den genannten Zielen und Absichten sowie den Anliegen vieler Opfer nach einem raschen Abschluss der Gesuchsbearbeitung zuwiderlaufen (vgl. auch Antwort auf Frage Jans 18.5706). Wollte man die Frist für die Einreichung der Gesuche bis Ende 2022 verlängern, müsste überdies nicht nur Artikel 5 AFZFG angepasst werden, wie dies der Text der Motion vorsieht, sondern es müsste vielmehr die ganze Konzeption des Gesetzes überdacht und zahlreiche weitere, zum Teil tiefgreifende Anpassungen am Gesetz und in der Verordnung vorgenommen werden. Auch der beschlossene Zahlungsrahmen von 300 Millionen Franken müsste dann infrage gestellt und unter Umständen erhöht werden. Schliesslich müssten auch die Kantone erneut die notwendigen personellen Ressourcen in den Anlaufstellen und Archiven bereitstellen, um die Betroffenen bei der Vorbereitung und Einreichung ihrer Gesuche zu unterstützen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4300	n	Po. (Quadranti) Siegenthaler. Die gesunde Entwicklung von Kindern auch bei Zwangsmassnahmen gewährleisten			-	✗

Eingereichter Text Damit die physisch und psychisch gesunde Entwicklung von Kindern, die von einer Zwangsmassnahme im Ausländerrecht betroffen sind, gewährleistet werden kann, wird der Bundesrat beauftragt, in einer gesamtschweizerischen Situationsanalyse den Umgang mit diesen Kindern und Familien zu ermitteln und Best Practices zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu erarbeiten.

Bei der Erstellung der Bestandesaufnahme gilt es folgende Kategorien zu unterscheiden:

1. MNA (bis 18 Jahre);
2. Familien mit Minderjährigen (bis 15 Jahre);
3. Familien mit Minderjährigen (15 bis 18 Jahre);
4. begleitete Minderjährige (bis 18 Jahre; Begleitperson: Familienmitglieder zweiten Grades oder Bekannte/Verwandte).

Begründung Das Bild vom weinenden Mädchen, welches an der Grenze zu den USA von der Mutter getrennt und in ein Lager gebracht wurde, während die Mutter inhaftiert wurde, hat aufgewühlt. Ja, in den USA wird das Leid von Kindern geringer gewichtet als Migrationsfragen. Sind wir sicher, dass dies in der Schweiz nicht passieren kann?

Ein Bericht von Terre des Hommes aus dem Jahr 2016 lässt vermuten, dass Unrecht auch hier passiert. Zwangsmassnahmen, wie die Administrativhaft, werden von den Kantonen unterschiedlich umgesetzt. Aus Ressourcengründen werden die Rechte von Kindern auch in der Schweiz dem Ausschaffungsanliegen unterstellt. So kann es passieren, dass Minderjährige aufgrund ihres Migrationsstatus oder aufgrund desjenigen ihrer Eltern inhaftiert werden. Sie werden gleich behandelt wie Straftäterinnen und Straftäter. Das verträgt sich kaum mit einer gesunden Entwicklung des Kindes und auch nicht mit diversen Bestimmungen aus der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3 zum übergeordneten Wohl des Kindes oder Art. 16 zum Recht auf Familienleben) und kollidiert mit Bundesverfassungsartikeln (Art. 11 und 13 BV).

Das AuG erlaubt heute die Inhaftierung von Minderjährigen bis 15 Jahre zwar nicht, es erlaubt jedoch die Administrativhaft von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren. Es ergibt objektiv keinen Sinn, dass die Kindheit betreffend Haft in zwei Alterskategorien unterteilt wird. Die Schutzbedürftigkeit ist auch zwischen 15 und 18 Jahren gegeben. Auch die obgenannten Rechte müssen hier zur Anwendung kommen. Das Wohlbefinden des Kindes respektive Jugendlichen muss immer beachtet werden. Es ist unabdingbar, dass gute Bedingungen für die ungestörte physische und psychische Entwicklung gewährleistet werden.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Auffassung der Postulantin, dass bei der Anwendung ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen ist. Dabei ist zu betonen, dass die Rückkehrpolitik des Bundes in erster Linie die freiwillige Rückkehr fördert. Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, erhalten die Gelegenheit, freiwillig und - falls dies gesetzlich möglich ist - mit Rückkehrhilfe auszureisen. Dabei wird den Bedürfnissen von Familien mit Kindern besondere Beachtung geschenkt. Erst wenn ein negativer Asylentscheid bzw. eine Weg- oder Ausweisungsverfügung in Rechtskraft erwachsen und eine eingeräumte Ausreisefrist unbenutzt verstrichen ist, muss die betroffene Person gestützt auf ihr Verhalten damit rechnen, dass Zwangsmassnahmen angewendet werden können.

In seiner Stellungnahme vom 28. September 2018 zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-NR) zur Administrativhaft im Asylbereich vom 26. Juni 2018 hat sich der Bundesrat ausführlich zur Inhaftierung von minderjährigen Personen geäussert (BBl 2018 7601). Er hat dabei betont, dass keine minderjährigen Personen unter 15 Jahren in Administrativhaft untergebracht werden dürfen. Ferner hat der Bundesrat auch zu den in der Begründung des Postulates konkret beanstandeten Punkten, namentlich zur rechtlich möglichen Inhaftierung von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren, zur Ausgestaltung des Haftregimes sowie zur mangelnden Harmonisierung bei der kantonalen Anwendungspraxis, Stellung genommen. Dabei ist er zur Ansicht gelangt, dass die Garantien der Kinderrechtskonvention im Bereich der Zwangsmassnahmen grundsätzlich eingehalten werden.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Kantone bei Minderjährigen und Familien in der Regel auf die Anordnung von Administrativhaft verzichten und den Vollzug der Wegweisung ab der Unterkunft durchführen. Als Alternativen zur Administrativhaft werden in der kantonalen Praxis für den Vollzug von Wegweisungen bei Familien und Minderjährigen vor allem Meldepflichten auferlegt und Eingrenzungen angeordnet. In den wenigen Fällen, in denen die Kantone die Administrativhaft anordnen, ist gemäss Artikel 81 Absatz 3 AIG den Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen. Das bedeutet konkret, dass Familien in Haft eine gesonderte Unterbringung erhalten, womit insbesondere ein angemessenes Mass an Privatsphäre gewährleistet und eine räumliche Trennung von Straftäterinnen und Straftätern sichergestellt wird.

Bezüglich der Harmonisierung der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen hat der Bundesrat in der Vergangenheit betont, dass eine uneinheitliche Anwendungspraxis der Kantone zu stossenden Ergebnissen führen kann. Folglich unterstützt er eine Harmonisierung im Bereich der Zwangsmassnahmen. Der Bundesrat weist insbesondere auf die kantonalen Koordinationsgremien wie die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie die Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM) hin. Diese stellen in Verbindung mit dem vom EJPD und von der KKJPD eingesetzten paritätischen Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug eine behördliche Zusammenarbeit sicher, welche die Harmonisierung und rechtsgleiche Anwendung der Zwangsmassnahmen durch geeignete Massnahmen wie die Durchführung von Fachtagungen oder Fachschulungen fördert.

Der Bund und die Kantone haben zwecks Harmonisierung der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen einen Katalog mit den Umsetzungsvorschlägen erarbeitet, welche der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Bericht der GPK-NR in Aussicht gestellt hat, und eine Arbeitsgruppe mit der Umsetzung dieser Empfehlungen der GPK-NR beauftragt.

Abschliessend weist der Bundesrat darauf hin, dass im Rahmen des Berichtes der GPK-NR vom 26. Juni 2018 durch die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) bereits eine Evaluation der Administrativhaft im Asylbereich durchgeführt worden ist. Die Evaluation war Grundlage für die Empfehlungen des Berichtes. Der Bundesrat erachtet die im Postulat geforderte Situationsanalyse deshalb nicht als notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4311	n	Mo. (Mazzone) Prelicz-Huber. Recht auf Familienleben. Erweiterter und erleichterter Familiennachzug für Flüchtlinge		-		X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass der Familiennachzug erleichtert wird, und den Familienbegriff zugunsten von Menschen zu erweitern, die in der Schweiz Zuflucht gefunden haben:

1. Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (der Grossteil der Flüchtlinge aus Syrien) soll die dreijährige Karenzfrist abgeschafft und die finanziellen Hürden, die einem Familiennachzug im Weg stehen, aus dem Weg geräumt werden.
2. Der Familienbegriff soll über die Kernfamilie hinaus erweitert werden, sodass auch die Eltern, die Grosseltern, die Enkelkinder sowie die Geschwister von Flüchtlingen (mit Ausweis B oder F) davon erfasst werden.

Begründung Mit dem Familiennachzug wird das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Familie gewährleistet. Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) dürfen unverzüglich ihre Familienangehörigen nachziehen. Aber vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) dürfen dies erst nach Ablauf dreier Jahre tun und nur, wenn sie sehr strenge finanzielle Anforderungen erfüllen: Sie müssen eine ausreichend grosse Wohnung haben und nachweisen, dass sie genügend Mittel haben, um für den Unterhalt der Familienmitglieder zu sorgen. Diese Kriterien verunmöglichen faktisch den Familiennachzug für Personen, die Sozialhilfe beziehen, ein niedriges Einkommen haben oder eine Ausbildung absolvieren. Dass jemand derart lange warten und sich ständig um das Schicksal seiner Familie sorgen muss, ist unmenschlich und hinderlich für die Integration in die schweizerische Gesellschaft. Es kann nicht sein, dass den Menschen, die sich durch eine Ausbildung um ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt bemühen oder die schlechtbezahlte Arbeit verrichten, ihr Recht auf Familie abgesprochen wird.

Unter einer Familie wird meistens die Kernfamilie verstanden, also die Partnerin oder der Partner und die Kinder unter 18 Jahren. Der Familiennachzug kann nicht über den Kreis dieser Personen hinaus erweitert werden. Junge Erwachsene, die bis anhin immer bei ihren Eltern gelebt haben, und andere Personen, die sozial und wirtschaftlich von ihrer Grossfamilie abhängig sind (betagte Eltern, verwaiste Neffen, behinderte Geschwister), sitzen nach wie vor in einem Krisengebiet oder in einem der Länder entlang der Fluchtroute fest und haben keine Chance, auf legalem und sicherem Weg in die Schweiz zu gelangen.

Es ist daher notwendig, den Familienbegriff so zu erweitern, dass er einen grösseren Personenkreis umfasst; dieser erweiterte Begriff würde den familiären Realitäten, die in den Herkunftsländern der Flüchtlinge bestehen, besser Rechnung tragen.

Stellungnahme Gemäss geltendem Recht können Ehegatten und minderjährige Kinder von vorläufig aufgenommenen Personen frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme unter gewissen Voraussetzungen in dieselbe eingeschlossen werden (vgl. Art. 85 Abs. 7 des Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG; SR 142.20).

Seit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderung von Artikel 43 Absatz 1 AIG gelten neu auch für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung beim Familiennachzug die gleichen Voraussetzungen wie für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme oder einer Aufenthaltsbewilligung (vgl. dazu Art. 44 Abs. 1 AIG). Ausgenommen hiervon ist die dreijährige Wartefrist, welche nur für vorläufig aufgenommene Personen gilt (vgl. Art. 85 Abs. 7 AIG).

Die von der Motionärin geforderten Erleichterungen beim Familiennachzug für vorläufig aufgenommene Personen stünden zu den jüngst vom Parlament durch Erlass der erwähnten AIG-Bestimmungen zum Ausdruck gebrachten Absichten im Widerspruch. Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um eine Ersatzmassnahme für eine nichtvollziehbare Wegweisung. Die betroffenen Personen müssen demnach die Schweiz wieder verlassen, sobald die Wegweisung vollzogen werden kann. Sie verfügen somit nicht über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Mit der von der Motionärin verlangten Erleichterung wären vorläufig Aufgenommene gegenüber Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung beim Familiennachzug bevorzugt. Zudem würde eine Streichung der dreijährigen Wartefrist in der Praxis dazu führen, dass der Familiennachzug unmittelbar nach der Gewährung der vorläufigen Aufnahme erfolgen könnte, unabhängig davon, ob eine allfällige Wegweisung zu einem späteren Zeitpunkt vollziehbar wäre. Personen hingegen, deren Wegweisung innerhalb von drei Jahren noch nicht vollzogen werden konnte, werden voraussichtlich länger in der Schweiz verbleiben. Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat auch die dreijährige Wartefrist nach wie vor als sinnvoll und notwendig.

Der Gesetzgeber sieht für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung einen Familiennachzug nur für deren ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren vor (Art. 43 Abs. 1 AIG). Auch für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung gilt der gleiche Familienbegriff (Art. 44 Abs. 1 AIG). Die geforderte Ausweitung des Familiennachzugs über die Kernfamilie hinaus erscheint auch vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

Mit der überwiesenen Motion der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Januar 2018 "Punktueller Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme" (18.3002) wurde der Bundesrat beauftragt, einen Gesetzentwurf mit punktuellen Anpassungen beim Status der vorläufigen Aufnahme vorzulegen, "um die höchsten Hürden für die Arbeitsmarktintegration für Personen zu beseitigen, die längerfristig in der Schweiz bleiben". Laut dieser Motion soll indessen an der heutigen Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme grundsätzlich festgehalten werden. Dies gilt namentlich auch für die Voraussetzungen des Familiennachzugs.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4314	n	Mo. (Mazzone) Töngi. Genossenschaftswohnungen für aussereuropäische Staatsangehörige zugänglich machen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) oder der Verordnung zu diesem Gesetz (BewV) auszuarbeiten, damit in der Schweiz ansässige Staatsangehörige aussereuropäischer Länder Anteilscheine von Wohnbaugenossenschaften erwerben können, wenn dies eine Voraussetzung für die Miete der Wohnung ist.

Begründung Diese Forderung war bereits Gegenstand des Postulates 11.3200 aus dem Jahr 2011: Der Bundesrat hat dessen Annahme beantragt und wollte die Frage im Rahmen der Revision des BewG prüfen. Der Nationalrat hat das Postulat im Dezember 2012 angenommen.

Nach geltendem Recht können Personen, die nicht Staatsangehörige von EU- oder Efta-Ländern sind, keine Anteilscheine von Wohnbaugenossenschaften erwerben, selbst wenn sie eine Aufenthaltsbewilligung haben und in der Schweiz ansässig sind. Folglich ist ihnen der Zugang zu Genossenschaftswohnungen verwehrt. Dies entspricht nicht dem Geist des Gesetzes. Wie der Urheber des genannten Postulates ausführt, lässt sich diese herkunftsbedingte Diskriminierung nicht stichhaltig begründen. Sie ist deshalb zu beseitigen.

Im Juni 2018 hat der Bundesrat beschlossen, auf eine umfassende Revision des auch als "Lex Koller" bezeichneten BewG zu verzichten, weil sich im Vernehmlassungsverfahren eine Mehrheit gegen die vorgeschlagene Revision ausgesprochen hatte.

Dieses Revisionsvorhaben enthielt jedoch ein Element, das allgemein begrüsst worden ist, nämlich eine Änderung, die aussereuropäischen Staatsangehörigen den Zugang zu Wohnbaugenossenschaften ermöglicht hätte. Die Vernehmlassung zur BewG-Revision hat ergeben, dass die Mehrheit der Kantone und Organisationen (16 Kantone und rund 100 Organisationen) einer solchen Regelung und somit der Stossrichtung des Postulates 11.3200 beipflichtet, sei es auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe.

Auf welchem Weg das Ziel erreicht wird - durch eine Gesetzes- oder eine Verordnungsänderung -, ist also von untergeordneter Bedeutung.

Es geht letztlich darum, dass eine Änderung des BewG oder der BewV - unabhängig von der Frage einer Totalrevision des Gesetzes - es in der Schweiz ansässigen Staatsangehörigen aussereuropäischer Länder ermöglicht, Anteilscheine von Wohnbaugenossenschaften zu erwerben und somit in Genossenschaftswohnungen zu leben.

Stellungnahme Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Juni 2018 beschlossen, auf eine Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) zu verzichten. Er zog damit die Konsequenz aus der Vernehmlassung, in der die Revision grossmehrheitlich abgelehnt worden ist. Die Mehrheit der interessierten Organisationen, Parteien und Kantone lehnte die vorgeschlagenen Änderungen ebenso ab wie die erweiterten Bewilligungspflichten betreffend Gewerbe-Immobilien sowie Wohnimmobiliengesellschaften, die der Bundesrat zur Diskussion gestellt hatte. Die Vernehmlassungsteilnehmenden verneinten das Vorliegen eines Handlungsbedarfs.

Eine Mehrheit der Kantone, politischen Parteien und Organisationen hat sich für das Anliegen des Postulates 11.3200 ausgesprochen. Die Vernehmlassungsteilnehmenden forderten jedoch eine Umsetzung auf Verordnungsstufe, was rechtlich nicht möglich ist. Angesichts der Tatsache, dass eine Revision des BewG 2017 grossmehrheitlich abgelehnt wurde, ist es derzeit nicht angezeigt, eine Gesetzesänderung anzustossen. Der Bundesrat ist jedoch bereit, bei einer nächsten Änderung des BewG eine entsprechende Änderung zu prüfen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
<u>18.4331</u>	n	Mo. (Mazzone) Walder. Asylgesetz und Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für bestimmte Kategorien von Personen. Die Kantone sollen entscheiden dürfen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat soll die notwendigen Massnahmen ergreifen, damit die Kantone in Eigenregie für bestimmte Kategorien von Personen Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus verlängern dürfen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen. Artikel 43 Absatz 3 des Asylgesetzes könnte daher wie folgt geändert werden:

"Die Kantone sind ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Personen Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus zu verlängern, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen. Dies gilt sinngemäss auch für Asylverfahren nach Artikel 111c."

Begründung Tritt heute eine asylsuchende Person in der Schweiz in das Asylverfahren ein, erhält sie einen Ausweis N. Dieser Ausweis berechtigt sie dazu, nach Massgabe der Anstellungsbedingungen der zuständigen kantonalen Behörden eine Ausbildung zu absolvieren oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist.

Bis die Wegweisung tatsächlich vollzogen wird, kann aber viel Zeit verstreichen, insbesondere, wenn die Schweiz mit dem Heimatstaat der asylsuchenden Person kein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen hat, was die zwangsweise Vollstreckung der Wegweisung verunmöglicht.

Es ist also so, dass die betroffenen Personen eine Ausbildung absolvieren, arbeiten, zum wirtschaftlichen Gedeihen der Schweiz beitragen - und sich von einem Tag auf den anderen in der Situation befinden, dass sie Nothilfe beanspruchen müssen oder von Sozialhilfe abhängig sind, weil sie nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen. Für einen Arbeitgeber, der sich entschlossen hat, eine asylsuchende Person anzustellen, sie auszubilden, hat dies grosse finanzielle Einbussen zur Folge. Wünscht ein Arbeitgeber dies, sollte er die asylsuchende Person bis zu ihrer tatsächlichen Wegweisung weiterbeschäftigen dürfen.

Für gewisse besondere Lagen sieht das geltende Gesetz die Möglichkeit vor, die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus zu verlängern. Die Gesuchstellung ist jedoch komplex und erfordert den Einbezug zweier Departemente.

Die Delegation von Bundeskompetenzen an die Kantone würde das Verfahren vereinfachen. Jeder Kanton kennt den eigenen Arbeitsmarkt und die wirtschaftlichen Bedürfnisse am besten; er sollte in dieser Hinsicht autonom sein dürfen. Dadurch würden unter anderem langwierige und überflüssige Verwaltungsverfahren, die dem Bund nur Bürokratieaufwand bescheren, vermieden.

Stellungnahme Am 1. März 2019 treten die Gesetzesänderungen zur Neustrukturierung des Asylbereichs in Kraft. Danach wird eine Mehrheit der asylsuchenden Personen für maximal 140 Tage in Zentren des Bundes untergebracht werden. Ihnen ist während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit untersagt, da sie sich für die Durchführung rascher und getakteter Asylverfahren und für einen effektiven Vollzug einer allfälligen Wegweisung den zuständigen Behörden zur Verfügung halten müssen.

Personen, bei denen weitere umfangreiche Abklärungen vorgenommen werden müssen, werden dem sog. erweiterten Verfahren zugeteilt. Diese Personen werden wie bereits heute für die Dauer ihres Asylverfahrens den Kantonen zugewiesen. Sie unterstehen im Kanton keinem Arbeitsverbot mehr. Die Erteilung der entsprechenden Bewilligungen liegt in der Kompetenz der Kantone.

Eine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlischt bei ausreisepflichtigen Personen mit Ablauf der angesetzten Ausreisefrist von Gesetzes wegen (Art. 43 Abs. 2 des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31). Dies ist folgerichtig, da Personen, die sich nicht mehr in der Schweiz aufhalten dürfen, auch keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben sollen. Zudem fällt damit ein weiterer Anreiz, in der Schweiz zu bleiben, weg, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht wird so begünstigt.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann aber in Absprache mit dem WBF bereits nach geltendem Recht und auch nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Neustrukturierung des Asylbereichs bei Vorliegen besonderer Umstände die Kantone ermächtigen, für bestimmte Kategorien von ausreisepflichtigen Personen Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus zu verlängern (Art. 43 Abs. 3 AsylG). Diese Regelung bezweckt, dass bestimmte Kategorien von Personen, deren Wegweisungsvollzug während einer längeren Zeit nicht durchführbar ist und die nicht zu einer vorläufigen Aufnahme berechtigt sind, weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Eine Verlängerung der Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für bestimmte Kategorien von Personen kann die Kantone entlasten, und unnötige Sozialhilfe- oder Nothilfeleistungen können so vermieden werden. Dies setzt aber einen generellen Entscheid des EJPD für bestimmte Personenkategorien voraus (siehe auch Art. 82 Abs. 2bis AsylG). Diese Vorgehensweise ist nicht zuletzt auch im Interesse eines effektiven Wegweisungsvollzuges.

Der Bundesrat erachtet es somit nicht als zielführend, den Entscheid zur Verlängerung der Bewilligung zur Erwerbstätigkeit über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus alleine im Zuständigkeitsbereich der Kantone anzusiedeln.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4344	n	Mo. Flach. Blasphemieverbot abschaffen. Antirassismus-Strafnorm und Schutz vor Ehrverletzung und Beschimpfung reichen aus			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Schweizerischen Strafgesetzbuch Artikel 261 (Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit) zu streichen. Artikel 261bis (Rassendiskriminierung) ist als neuer Artikel 261 zu übernehmen und vollumfänglich beizubehalten.

Begründung Durch Artikel 261bis (Rassendiskriminierung) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) werden Religionen wie andere Gruppen unserer Gesellschaft völlig zu Recht vor Hass, Diskriminierung, systematischer Herabsetzung oder Verleumdung geschützt. Dazu kommen die Artikel 173 bis 177 StGB, die uns alle vor Ehrverletzungen und Beschimpfung schützen, und auch das Zivilrecht enthält mit den Artikeln 28ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Bestimmungen zur Abwehr von Persönlichkeitsverletzungen.

In der Schweiz ist darüber hinaus aber auch Blasphemie bis heute strafbar. Artikel 261 StGB (Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit) stellt zwar nicht direkt Gotteslästerung unter Strafe, aber das Verspotten der "Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott". Das heisst, dass religiöse Überzeugungen im Gegensatz zu anderen Weltanschauungen nicht im gleichen Mass öffentlich kritisiert werden dürfen.

Dieser separate Straftatbestand ist in einem säkularen und liberalen Staat nicht mehr zeitgemäss. Das zeigt sich auch in anderen europäischen Staaten. Dänemark, Frankreich, Norwegen, Island und Malta haben das Blasphemieverbot bereits abgeschafft. Ende Oktober 2018 folgte nun sogar das katholische Irland, das in einer Volksabstimmung mit Zweidrittelmehrheit für die Streichung des Blasphemieverbots aus seiner Verfassung stimmte.

Es ist an der Zeit, dass die Schweiz nachzieht. Auch um ein klares Statement an die Länder auf der Welt zu senden, die über das Blasphemieverbot religiöse Minderheiten und säkulare Personen verfolgen und oft mit Gefängnis oder gar der Todesstrafe belegen.

Stellungnahme Artikel 261 des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) bestraft denjenigen mit Geldstrafe, der öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, und denjenigen, der eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, sowie denjenigen, der einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt.

Die durch Artikel 261 StGB geschützten Rechtsgüter sind die Glaubensfreiheit und der religiöse Friede. Demgegenüber schützen der Antidiskriminierungsartikel (Art. 261bis StGB) die Menschenwürde und den öffentlichen Frieden und die Artikel 173ff. StGB die persönliche Ehre.

Heute werden religiöse und ethische Fragen frei und offen diskutiert. Das entspricht der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung, BV; SR 101). Darum darf ein "gemeiner" Angriff auf religiöse Gefühle im Sinne von Artikel 261 StGB nicht leichthin angenommen werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung soll "nicht jede Kritik, die allenfalls als beleidigend, provokativ oder spöttisch aufgefasst werden kann, bereits strafbar sein, sondern nur eine auf Hohn und Schmähung ausgerichtete, durch Form und/oder Inhalt das elementare Gebot der Toleranz ... verletzende Äusserung" (ZR 85, 1986, Nr. 44, 111). Die Meinungsfreiheit ist für einen freiheitlichen Staat zentral. Sie gilt aber nicht schrankenlos, sondern ihre Ausübung ist mit Verantwortung verbunden. In diesem Zusammenhang bietet Artikel 261 StGB ein Instrumentarium, um das friedliche Zusammenleben der Religionen zu gewährleisten.

Artikel 261 StGB schützt nicht nur das friedliche "vivre ensemble" aller Religionen, sondern ebenfalls den Anspruch auf Achtung religiöser Überzeugungen; damit werden auch religiöse Minderheiten strafrechtlich vor Verfolgung geschützt. Dieser Schutz ist eine Ausprägung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die nach Artikel 15 BV explizit gewährleistet ist.

Vergleiche mit ausländischen Regelungen sind immer schwierig. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Analyse nicht im Kontext der jeweiligen Rechtsordnungen und -traditionen erfolgt. So erklärte beispielsweise der in Irland abgeschaffte Verfassungsartikel die Verbreitung von "gotteslästerlichen, aufrührerischen und unanständigen Themen" als strafbar und ging somit viel weiter als Artikel 261 StGB. Diese Bestimmung beschränkt sich auf den Schutz der Glaubensfreiheit und des religiösen Friedens.

Der Bundesrat hat im Rahmen der Strafraahmenharmonisierung nach eingehender Analyse keinen Änderungs- oder Streichungsbedarf im Zusammenhang mit Artikel 261 StGB ausgemacht (Botschaft 18.043 zur Harmonisierung der Strafraahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht vom 25. April 2018; diese Vorlage wird gegenwärtig im Parlament beraten).

Zusammenfassend kommt der Bundesrat zum Schluss, dass Artikel 261 StGB beibehalten werden sollte. Dafür sprechen nicht nur sachliche Gründe; es soll damit auch das Aussenden eines negativen Signals verhindert werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4358	n	Mo. Candinas. Sprachenregelung für Eingaben in kantonalen Verfahren			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen Anpassungen der Zivil- und der Strafprozessordnung vorzuschlagen, sodass künftig Rechtsschriften auch auf kantonaler Ebene in einer Amtssprache des Bundes eingereicht werden können. Dabei sollen die kantonalen Gerichte und Behörden weiterhin die Verfahren in der Sprache gemäss ihrer subsidiären Gesetzgebung führen und erledigen können.

Begründung Artikel 70 Absatz 3 der Bundesverfassung postuliert die Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften. Diesem Grundsatz wird heute in kantonalen Gerichtsverfahren zumeist nicht entsprochen. Der Grund dafür liegt in den Bundesprozessgesetzen Zivilprozessordnung (ZPO) und Strafprozessordnung (StPO): Nach Artikel 129 ZPO wird das Verfahren in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt, nach Artikel 67 Absatz 1 StPO bestimmen Bund und Kantone die Verfahrenssprache ihrer Strafbehörden. Wenn daher beispielsweise ein französischsprachiger Mitbürger in Zürich eine Eingabe auf Französisch macht, wird ihm eine Nachfrist zu deren Übersetzung auf Deutsch gegeben. Kommt er dieser nicht nach, wird auf sein Ersuchen in der Regel nicht eingetreten. Dasselbe passiert auch im umgekehrten Fall, bei einer deutschsprachigen Eingabe in einem französischsprachigen Kanton.

Eine Anpassung dieser Praxis ist zumindest im Geltungsbereich der gesamtschweizerischen Prozessgesetze dringend angezeigt. Unser Land investiert völlig zu Recht in die Sprachkenntnisse seiner Bürger und erwartet von allen zumindest passive Kenntnisse einer zweiten Landessprache. Für Justizangehörige ist dies zwingend, haben diese doch bei ihrer Tätigkeit die in den Landessprachen ergehende bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Behördenintern gilt denn auch die Regel, dass jeder in seiner Landessprache kommuniziert, mindestens aber eine weitere Landessprache versteht. Durch die hier verlangte Anpassung könnte zumindest bei Gerichtsverfahren gemäss ZPO und StPO dieses auf Bundesebene generell und in vielen Unternehmen gängige Prinzip zugunsten der Rechtsuchenden - insbesondere aus anderen Landesteilen - auch offiziell angewendet werden. Dabei sollen die kantonalen Gerichte und Behörden weiterhin die Verfahren in der Sprache gemäss ihrer subsidiären Gesetzgebung führen und erledigen können.

Stellungnahme Der Bundesrat misst dem Verfassungsauftrag zur Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften grosse Bedeutung zu. Gestützt auf das Sprachengesetz (SR 441.1) hat der Bund eine kohärente Förderpolitik entwickelt. Dabei hat er die kantonale Zuständigkeit zur Bestimmung ihrer Amtssprachen zu respektieren (Art. 70 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV; SR 101).

Für die verschiedenen Justizverfahren erfordern sowohl die verfassungsmässigen Verfahrensgarantien als auch die Funktionsfähigkeit des Justizwesens im Interesse sämtlicher Verfahrensbeteiligter eine Sprachenregelung, die voraussehbar, bedürfnisgerecht und effizient ist und gleichzeitig rechtsstaatlichen Prinzipien genügt. Daher werden Justizverfahren grundsätzlich in der Sprache geführt, die am Gerichtsort üblich ist und mit der sowohl die zuständige Behörde als auch die Verfahrensbeteiligten bestens vertraut sind. Das ist zumeist die Amtssprache. In den verschiedenen Verfahrensordnungen wird für die Verfahrenssprache daher direkt oder indirekt an die für die zuständige Behörde massgebende Amtssprache angeknüpft. Bei Bundesbehörden sind dies sämtliche Amtssprachen des Bundes (vgl. z. B. Art. 54 des Bundesgerichtsgesetzes, BGG; SR 173.110; anders jedoch Art. 26 Abs. 1 des Militärstrafprozesses, MStP; SR 322.1, wonach sich die Zuständigkeit nach der Sprache des Beschuldigten oder Verdächtigen richtet), bei kantonalen Behörden die Amtssprache im betreffenden Kanton (vgl. z. B. Art. 129 der Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) oder die vom Kanton entsprechend bestimmte Verfahrenssprache (vgl. z. B. Art. 67 Abs. 1 der Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Darüber hinaus werden in der Praxis heute Beweismittel in anderen Amtssprachen des Bundes (sowie Englisch) mit entsprechender Toleranz zumindest in Zivilverfahren zumeist akzeptiert. Das bestehende System hat sich grundsätzlich bewährt. Darüber hinaus wird derzeit im Rahmen laufender Gesetzesrevisionen über punktuelle Erweiterungen diskutiert (z. B. die zusätzliche Zulässigkeit von Rechtsschriften in englischer Sprache in Schiedssachen vor dem Bundesgericht, BBl 2018 7163, 7174).

Die von der Motion verlangte pauschale Zulassung von Rechtsschriften in allen Amtssprachen des Bundes in kantonalen Verfahren lehnt der Bundesrat demgegenüber aus verschiedenen Gründen ab. Vorab wäre die Zulässigkeit einer solchen Regelung angesichts der erwähnten Autonomie der Kantone zur Bestimmung ihrer Amtssprachen umstritten; so wurde bei der Schaffung der ZPO der bundesrätliche Vorschlag, wonach mit Zustimmung des Gerichtes und der Parteien auch eine andere Sprache als die Amtssprache benutzt werden könnte, vom Parlament unter Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit abgelehnt. Auch wären davon nicht nur die zuständigen Behörden betroffen, sondern alle Parteien und Verfahrensbeteiligten: Im Ergebnis würde nicht nur von den Behörden, sondern von allen Rechtsunterworfenen erwartet, dass sie Rechtsschriften in sämtlichen Amtssprachen des Bundes problemlos verstehen und sich in Justizverfahren entsprechend wehren können. Damit würde ein zentrales Element der bewährten Gerichtsstandsgarantien relativiert und wäre auch ein Missbrauchspotenzial zulasten schwächerer Parteien verbunden. Der Vorschlag würde zu einem beträchtlichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand der Gerichte und Behörden, aber auch zu Mehrkosten der Parteien für Übersetzungen führen. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass das Anliegen der Motion im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Revision von ZPO und StPO bisher von keiner Seite vorgebracht wurde.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3017	n	Mo. Dettling. Das Bundesausreisezentrum Wintersried darf nicht gebaut werden			-	X

Eingereichter Text Ich fordere den Bundesrat auf, das Bundesasylzentrum Wintersried nicht zu bauen und den Standort für andere Angelegenheiten freizugeben.

Begründung Der Bundesrat wird beauftragt, das Plangenehmigungsverfahren sowie den Bau des Bundesasylzentrums Wintersried sofort zu stoppen. Gemäss der Antwort des Bundesrates auf meinen Vorstoss 17.3909 wurden die Bundesasylzentren für durchschnittlich 24 000 Asylsuchende geplant. Im Jahr 2017 kamen 18 088 Asylsuchende in die Schweiz. 2018 waren es noch 15 255. Aufgrund dieser tiefen Zahlen macht es absolut keinen Sinn, teure Bundesasylzentren auf Vorrat zu bauen. Ebenfalls in der Antwort auf den Vorstoss 17.3909 musste der Bundesrat zugeben, dass die Bundesasylzentren nur zu 47 Prozent ausgelastet waren. Somit dürften die Bundesasylzentren im Jahr 2018 noch viel schlechter ausgelastet gewesen sein. Bundesasylzentren sollen nicht auf Vorrat gebaut werden, zumal sie immense Kosten verursachen.

Die Schwyzer Regierung hat sich ebenfalls gegen den Standort ausgesprochen und erhob im aktuellen Plangenehmigungsverfahren gemäss Artikel 95g Einsprache. Die regionale wirtschaftliche Entwicklung an der Urmibergachse wird durch den Bau beeinträchtigt, was somit klar im Widerspruch steht zur Absicht, das Gebiet zwischen Brunnen und Seewen zu einem bedeutenden Wirtschaftsstandort auszubauen. Zudem wird die regional wichtige Sportanlage Wintersried tangiert, welche mit dem Bundesratsbeschluss "Genehmigung Richtplan Kanton Schwyz - Überarbeitung" vom 24. Mai 2017 bestätigt wurde.

Stellungnahme An der nationalen Asylkonferenz 2014 haben Bund und Kantone einstimmig die Eckwerte und das Vorgehen für die Planung der neuen Bundesasylzentren (BAZ) vereinbart: Die beschleunigten Asylverfahren sollen in sechs Asylregionen durchgeführt werden. Die entsprechende Asylgesetzrevision haben im Juni 2016 66,8 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger angenommen. Damit der Bund rund 60 Prozent der Asylverfahren in den BAZ rechtskräftig abschliessen kann, benötigt er 5000 Unterbringungsplätze. Die Verteilung der Plätze erfolgte anteilmässig entsprechend der Bevölkerungsgrösse der Regionen. Zur Erfüllung dieser Vorgabe braucht es in der Region Tessin und Zentralschweiz 690 Plätze in BAZ, davon 340 Plätze in der Zentralschweiz.

Zwar sind die Asylgesuchszahlen und damit die Auslastung der BAZ aktuell tief, es ist aber unabhängig von den Gesuchszahlen eine steigende Belegung zu erwarten, da die Asylsuchenden seit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes am 1. März 2019 wie geplant länger im BAZ bleiben. Die Asylgesuchszahlen unterliegen zudem - teilweise starken - jährlichen und monatlichen Schwankungen. Das Gesamtsystem darf deshalb nicht an Minimalwerten ausgerichtet werden. Erfahrungen aus früheren Jahren mit zu wenig permanenten Unterbringungsplätzen zeigen, dass die Kosten von temporären Unterkünften deutlich höher sind. Zudem würden die Verfahrensdauern aufgrund fehlender Bundeskapazitäten länger. Der Bundesrat wird die Belegung der BAZ jedoch aufmerksam verfolgen und die nötigen Massnahmen treffen, sollte sich eine andauernde Unterbelegung abzeichnen.

Das zwischen Bund und Kantonen vereinbarte System beruht zudem auf einer gleichmässigen Verteilung der BAZ auf die Regionen. Fehlt ein BAZ in der Zentralschweiz, werden die Asylverfahren, namentlich der Wegweisungsvollzug und die Behandlung der Dublin-Fälle, beeinträchtigt. Dies hätte Auswirkungen auf die Gesamtheit der Kantone. Der Bund ist generell bestrebt, die Standorte für BAZ in Zusammenarbeit mit den Standortkantonen und -gemeinden zu realisieren. Er strebt auch mit dem Kanton Schwyz weiterhin eine einvernehmliche Lösung an.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3034	n	Mo. Fraktion V. Sicherheitshaft für Dschihad-Rückkehrer	Keller-Inhelder	-	-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Erlassentwurf mit folgender Zielsetzung zu unterbreiten: Wenn Hinweise auf die Beteiligung oder jede andere Form von Unterstützung einer verbotenen Organisation gemäss Artikel 74 des Nachrichtendienstgesetzes (SR 121) vorgebracht werden, namentlich durch den Nachrichtendienst des Bundes, sollen die betroffenen Personen bis zum Abschluss entsprechender Verfahren in Haft genommen werden. Bei der Einreise in die Schweiz soll die Inhaftierung unmittelbar erfolgen. Auf die Anordnung der Haft ist nur zu verzichten, bzw. die Haft ist erst wieder aufzuheben, wenn geklärt ist, dass die Person keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Schweiz darstellt.

Begründung Das Verbot einer gesamten Organisation ist ein ausserordentliches Mittel. So ist gemäss Artikel 74 des Nachrichtendienstgesetzes eine konkrete Bedrohung der Sicherheit zwingende Voraussetzung, damit die Behörden ein solches Verbot aussprechen können.

Entsprechend ist davon auszugehen, dass von Personen, die sich an solchen Organisationen beteiligen oder sie unterstützen, ebenfalls eine konkrete Bedrohung ausgeht. Dies rechtfertigt die präventive Anordnung von Haft, um die vermutete konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden. Nur wenn die Behörden nachweisen können, dass von der betreffenden Person keine Gefahr ausgeht, soll die Haft aufgehoben bzw. auf eine Inhaftierung verzichtet werden. Bei der Einreise in die Schweiz bzw. der Rückkehr aus dem Konfliktgebiet soll die Inhaftierung unmittelbar erfolgen. Die Behörden sollen sich bei der Anordnung dieser Massnahme auf Einschätzungen des Nachrichtendienstes des Bundes stützen können, da oftmals keine anderen Informationsquellen vorliegen.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Gefahren des Terrorismus für die Schweiz und ihre Bevölkerung bewusst. Besteht ein hinreichender Tatverdacht, dass sich eine Person an einer terroristischen Organisation beteiligt oder eine solche unterstützt, eröffnet die Bundesanwaltschaft ein Strafverfahren namentlich wegen Unterstützung oder Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260ter des Strafgesetzbuches, StGB, bzw. wegen Verstosses gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen Al Kaida und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen). Bei dringendem Tatverdacht und wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person flüchtet, weitere Taten begeht, Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, kann die Bundesanwaltschaft Untersuchungs- resp. Sicherheitshaft (Art. 221 Abs. 1 der Strafprozessordnung, StPO) beantragen. Die Haft kann unverzüglich, d. h. auch unmittelbar nach einer Einreise in die Schweiz, angeordnet werden. In diesem Sinne ist das Anliegen der Motion bereits mit dem geltenden Recht umsetzbar.

Nach Artikel 221 Absatz 2 StPO ist eine Haft zudem zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass eine Gefährderin oder ein Gefährder eine Drohung, ein schweres Verbrechen durchzuführen, wahrnehmen wird. Auch auf kantonaler Ebene bestehen Rechtsgrundlagen für einen polizeilichen Gewahrsam zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Ausserdem besteht nach Abschluss des Strafverfahrens die Möglichkeit der Verwahrung. Wenn im Rahmen eines Strafverfahrens die Voraussetzungen nach Artikel 64 StGB gegeben sind, d. h., wenn der Täter bzw. die Täterin ein entsprechend schweres Verbrechen begangen hat und aufgrund persönlicher Merkmale die Gefahr weiterer solcher Straftaten besteht, kann das Strafgericht gegen eine wegen terroristisch motivierter Straftaten verurteilte Person diese Massnahme anordnen.

Als zivilrechtliches Instrument kommt die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426ff. des Zivilgesetzbuches, ZGB) infrage, wenn die Person unter einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung leidet und sie durch ihr Verhalten nicht nur Dritte, sondern in erster Linie sich selbst gefährdet.

Schliesslich hat der Bundesrat - basierend auf der Strategie der Schweiz zur Bekämpfung des Terrorismus vom Jahre 2015 - verschiedene Projekte ausgearbeitet, um das bestehende Instrumentarium zur Bekämpfung des Terrorismus zu ergänzen:

- Im November 2017 haben Bund und Kantone den Nationalen Aktionsplan gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus (NAP) verabschiedet. Dieser beinhaltet Massnahmen der Prävention und der Reintegration.

- Mit der vom Bundesrat dem Parlament am 14. September 2018 unterbreiteten Teilrevision des Strafgesetzbuches soll das strafrechtliche Instrumentarium gestärkt werden. Unter anderem sollen neu das Anwerben, die Ausbildung und das Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat unter Strafe gestellt und der Strafrahmen für die Unterstützung oder Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Organisation deutlich erhöht werden.

- Das künftige Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) will das präventiv-polizeiliche Instrumentarium ergänzen und verstärken. Vorgesehen sind gegenüber einer terroristischen Gefährderin oder einem terroristischen Gefährder Massnahmen wie eine Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht, ein Kontaktverbot, ein Ausreiseverbot, eine Ein- und Ausgrenzung sowie eine Eingrenzung auf eine bestimmte Liegenschaft ("Hausarrest"). Der Bundesrat wird die Botschaft zuhanden des Parlamentes im zweiten Quartal 2019 verabschieden.

Die bestehenden Instrumente und Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus erlauben es den zuständigen Behörden, die innere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten. Die geplanten weiteren polizeilichen Massnahmen werden das Instrumentarium gezielt verstärken. Demgegenüber wäre eine präventive Inhaftierung von Gefährdenden EMRK-widrig, wie ein von der KKJPD und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Auftrag gegebenes Gutachten festgestellt hat.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3040	n	Mo. Fraktion S. Umsetzung der Empfehlungen der Evaluation des Opferhilfegesetzes. Stärkung der Stellung der Opfer	Wasserfallen Flavia	-	-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die aus der Evaluation des Opferhilfegesetzes resultierenden Empfehlungen der Begleitgruppe zu prüfen. Zur Stärkung der Stellung und des Schutzes der Opfer sind dem Parlament die erforderlichen Massnahmen und notwendigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten. Besonders wichtig ist dies in folgenden Bereichen: 1. Stärkung der Genugtuungs- und Entschädigungsansprüche der Opfer und allenfalls deren Umbenennung 2. Überprüfung der Regeln für die Berechnung von Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe 3. Aufhebung der Unterschiede zwischen der opferhilferechtlichen und der zivilrechtlichen Genugtuung 4. Stärkung der opferhilferechtlichen Unterstützung bei Straftaten im Ausland					
Begründung	Das Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern hat im Auftrag des Bundesamtes für Justiz das Opferhilfegesetz (OHG) überprüft. Ziel des Auftrags war eine Überprüfung des OHG und der opferrelevanten Normen der Strafprozessordnung (StPO). Die Evaluation wurde am 21. Dezember 2015 fertiggestellt. Der Evaluationsbericht war auch Gegenstand einer Tagung des EJPD. Der Bericht mündet in den verschiedenen Bereichen in Empfehlungen einer Begleitgruppe, bestehend aus Fachleuten. Nun werden einige Empfehlungen im Rahmen der Revision der StPO diskutiert, andere "weiche" Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Kantonen sind geplant. Handlungsbedarf besteht jedoch auch in der Opferhilfegesetzgebung, weshalb diese Motion auf diesen Bereich zielt. Die Arbeiten zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sind im Gange und haben ebenfalls Handlungsbedarf in diesem Bereich aufgezeigt. Solche Evaluationen erfüllen nur ihren Zweck, wenn die daraus resultierenden Schlussfolgerungen auch politisch zur Kenntnis genommen, überprüft und bei Bedarf auch umgesetzt werden. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, die Empfehlungen des Evaluationsberichtes auch im Bereich der Opferhilfe sowie die Erkenntnisse aus den Arbeiten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu prüfen und, soweit zur Verbesserung der Stellung der Opfer angezeigt, auch umzusetzen. Dem Parlament sind die entsprechenden Massnahmen und allfällige Gesetzesänderungen zu unterbreiten.					
Stellungnahme	Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat zusammen mit den Kantonen Ende März 2016 sämtliche gestützt auf die Evaluation verfassten Empfehlungen des Evaluationsteams diskutiert und Prioritäten gesetzt. Die Diskussion hat keinen dringenden Revisionsbedarf des Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312.5) aufgezeigt. Der Fokus sollte vielmehr auf die Revision der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und die Verbesserung des Vollzugs des OHG gelegt werden. Der Bundesrat wurde am 23. November 2016 über das Evaluationsergebnis und die Priorisierung der Empfehlungen informiert. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat die Empfehlungen und die Schlussfolgerungen des BJ und der Kantone in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2019 geprüft. Auch sie kam zum Schluss, dass eine Revision des OHG nicht dringlich sei. Die Kommission begrüsst insbesondere die Überarbeitung des Leitfadens des BJ zur Bemessung der Genugtuung nach OHG. Des Weiteren wird in der Botschaft vom 2. Dezember 2016 zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, BBl 2017 185) kein Revisionsbedarf des OHG aufgezeigt. 1./3. Ziel der Totalrevision des OHG im Jahre 2007 war es u. a., die von den Kantonen getragenen Kosten, insbesondere im Bereich der Genugtuung, zu senken (vgl. Botschaft zur Totalrevision des OHG vom 9. November 2005, BBl 2005 7165, 7182ff.). Eine Stärkung bzw. Erhöhung der Genugtuungs- und Entschädigungsansprüche würde dem Ziel der letzten Revision klar widersprechen. Auch eine Aufhebung der Unterschiede zwischen der opferhilfe- und der zivilrechtlichen Genugtuung hätte wohl eine Erhöhung der Kosten für die Kantone zur Folge. Zudem verfolgt die opferhilferechtliche Genugtuung ein anderes Ziel als die zivilrechtliche Genugtuung, da sie einen symbolischen Beitrag des Gemeinwesens darstellt, mit dem die schwierige Situation des Opfers anerkannt wird (vgl. BBl 2005 7165, 7223). In dieser Art von Genugtuung steckt dementsprechend eine Art Solidaritätsbeitrag. Deshalb könnte es sich rechtfertigen, den Begriff "Genugtuung" umzubenennen. Eine Gesetzesrevision alleine aus diesem Grund ist jedoch nicht angebracht. 2. Die Motion wird u. a. bereits dadurch umgesetzt, dass Empfehlungen der Schweizerischen Opferhilfe-Konferenz (SVK-OHG) zur Vereinheitlichung der Soforthilfe sowie zur Übernahme von Kosten für psychologische und juristische Hilfe Dritter formuliert werden und ein Grundlagenpapier der SVK-OHG und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) zur Abgrenzung zwischen Sozialhilfe und Opferhilfe erarbeitet wird. 4. Bund und Kantone sind daran abzuklären, wie Opfer von Straftaten im Ausland gestützt auf das geltende Recht besser unterstützt werden können (u. a. bei ausserordentlichen Ereignissen nach Art. 32 OHG).					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3058	n	Mo. Reynard. Verschärfung der Sanktionen bei Kündigung wegen Mutterschaft oder Schwangerschaft			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen, damit die möglichen Sanktionen für Arbeitgeber, die jungen Müttern wegen Mutterschaft oder Schwangerschaft kündigen, verschärft werden.					

Begründung	Verschiedene neue Studien zeigen, dass in der Schweiz 10 Prozent aller Frauen nach ihrem Mutterschaftsurlaub gekündigt wird. Seit einigen Jahren ist die Tendenz zunehmend. Eine vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2017 zeigt, dass es in einem Drittel der Fälle, die kantonalen Gerichten im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsgesetz unterbreitet worden sind, um Diskriminierung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft geht. In den allermeisten dieser Fälle wurde ein Gericht angerufen, weil eine Angestellte entlassen wurde (80 Prozent) oder weil die Diskriminierung während der Schwangerschaft (54 Prozent der Fälle) oder nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz erfolgte (46 Prozent). Wird einer Frau wegen Mutterschaft oder Schwangerschaft gekündigt, sieht die Schweizer Gesetzgebung als Höchstmass vor, dass der Arbeitgeber eine Entschädigung in der Höhe von maximal sechs Monatslöhnen zu entrichten hat. Laut der erwähnten Studie beläuft sich die durchschnittliche Entschädigung, die ein Arbeitgeber bei einer diskriminierenden Kündigung zu entrichten hat, auf 5,7 Monatslöhne. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Strafe überhaupt keine abschreckende Wirkung entfaltet. Der Bundesrat hat wiederholt betont, dass er sich der Problematik sehr wohl bewusst ist; bisher hat er aber noch keine Massnahmen ergriffen, um die Lage zu verbessern. Solche Kündigungen sind untragbar. Es obliegt der Landesregierung, dringend Massnahmen zum wirksamen Schutz junger Mütter in der Schweiz zu ergreifen. Deshalb soll die Entschädigung, die einer Angestellten im Fall einer diskriminierenden Kündigung aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft zu entrichten ist, heraufgesetzt werden - wie es der Bundesrat bereits 2010 vorgeschlagen hat.
-------------------	---

Stellungnahme	Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Interpellationen Ruiz Rebecca 16.3079, "Mutter werden und dann den Job verlieren?", und Schenker Silvia 16.3248, "Kündigung nach Mutterschaftsurlaub", dargelegt hat, anerkennt er, dass es in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft zu arbeitsrechtlichen Problemen kommen kann. So kommt eine im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen durchgeführte Studie in Erfüllung des Postulates Maury Pasquier 15.3793, "Mutterschaftsurlaub. Arbeitsunterbrüche vor dem Geburtstermin", zum Ergebnis, dass in 3,2 Prozent der Fälle nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub eine Kündigung ausgesprochen wird (Rudin/Stutz/Bischof/Jäggi/Bannwart, Erwerbsunterbrüche vor der Geburt, BFS, Forschungsbericht 2/18, 65). Dass es gemäss der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann zur kantonalen Rechtsprechung immer wieder zu arbeitsrechtlichen Streitfällen über diese Frage oder in Zusammenhang mit der Mutterschaft allgemein kommt, scheint diesen Schluss zu bestätigen (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG [Lempem/Voloder], Analyse der kantonalen Rechtsprechung nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung [2004-2015], Kap. 4.16-4.17).
----------------------	---

Die Studien zeigen jedoch auch, dass bei einer Mutterschaft erwerbstätiger Frauen in der grossen Mehrheit der Fälle befriedigende Lösungen gefunden werden. Die Fälle des im Auftrag des Gleichstellungsbüros erstellten Forschungsberichtes erstrecken sich über einen Zeitraum von zehn Jahren (2004-2015). In diesem Zeitraum wurden 41 Fälle von Diskriminierungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft verzeichnet, 19 davon nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub. In der vom Bundesamt für Sozialversicherungen in Auftrag gegebenen Studie lieferte die Erhebung bei den Müttern und Unternehmen zudem folgende Ergebnisse: 82 Prozent der befragten Mütter gaben an, nach der Ankündigung ihrer Schwangerschaft immer gut behandelt und unterstützt worden zu sein; gemäss 67 Prozent konnte für die Weiterbeschäftigung nach dem Mutterschaftsurlaub eine gute Lösung gefunden werden, und 58 Prozent verweisen darauf, dass für die Zeit während der Schwangerschaft konstruktiv nach Lösungen gesucht wurde (Rudin/Stutz/Bischof/Jäggi/Bannwart, 48). 76 Prozent der Arbeitgeber gaben ebenfalls an, dass nach der Mutterschaft oft oder manchmal mit einem reduzierten Arbeitspensum weitergearbeitet wird; gemäss 62 Prozent wird mit dem gleichen Pensum weitergearbeitet (Rudin/Stutz/Bischof/Jäggi/Bannwart, 71).

Diese ermutigenden Ergebnisse dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bei einer Minderheit der Fälle weiterhin zu Problemen kommt. Der Bundesrat hatte 2010 wie in der Motion erwähnt vorgeschlagen, das Maximum der Sanktion bei einer missbräuchlichen oder ungerechtfertigten Kündigung von sechs auf zwölf Monatslöhne zu erhöhen. Dieser Vorschlag war nicht auf die Fälle von Schwangerschaft und Mutterschaft beschränkt, sondern bezog sich auf sämtliche missbräuchlichen oder ungerechtfertigten Kündigungen. Der Vorschlag stiess in der Vernehmlassung auf grossen Widerstand. Davon abgesehen beträgt die zugesprochene Entschädigung im Durchschnitt 3,1 Monatslöhne (EBG [Lempem/Voloder], Kap. 4.28). Die diskriminierenden Kündigungen wiegen folglich nicht dermassen schwer, dass die Gerichte systematisch das gesetzliche Maximum ausschöpfen müssen.

Der Bundesrat hat entschieden, die Vorlage zu sistieren, um eine politisch mehrheitsfähige Lösung zu finden. Entsprechend wurden zwei vertiefende Studien gemacht und Gespräche zwischen den Sozialpartnern geführt. Allerdings konnte kein Konsens gefunden werden. Somit liegt in diesem Dossier vorläufig keine politisch umsetzbare Lösung vor. Der Bundesrat erachtet es daher nicht als sinnvoll, weitere gesetzgeberische Massnahmen zu lancieren.

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3059	n	Mo. Reynard. Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen. Sperrfrist bei der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub verlängern			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird aufgefordert, die nötigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten, um den Rechtsschutz junger Mütter bei ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz zu verbessern, indem er die Sperrfrist verlängert und Arbeitnehmerinnen somit wirksam vor einer allfälligen Kündigung aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft schützt.				

Begründung	Diverse Studien der letzten Jahre haben gezeigt, dass in der Schweiz 10 Prozent der Frauen nach dem Mutterschaftsurlaub gekündigt wird. Die Tendenz ist seit einigen Jahren steigend. Eine vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2017 untersucht die Gerichtsentscheide auf kantonaler Ebene im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsgesetz. Die Studie kommt zum selben beunruhigenden Ergebnis: Von den 130 gerichtlichen Entscheiden, die den Expertinnen und Experten unterbreitet wurden, ging es in 41 Fällen (31,5 Prozent) um Diskriminierung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft. In 33 dieser 41 Fälle wurde der Arbeitnehmerin gekündigt, was einer Quote von 80,4 Prozent entspricht. Bei nahezu der Hälfte aller Fälle (46 Prozent) tritt die Diskriminierung bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz auf. Diese Situation ist schockierend und nur schwer zu verstehen. Der Schutz, den das Arbeitsrecht zurzeit bietet, ist ganz eindeutig ungenügend. Das Obligationenrecht (OR) und das Gleichstellungsgesetz sehen Sanktionen bei einer ungerechtfertigten oder diskriminierenden Kündigung vor. Jedoch kommt die besagte Studie zu dem Schluss, dass in 56,8 Prozent der Gerichtsentscheide, die sich mit einer diskriminierenden Kündigung befassen, die Arbeitnehmerin mit einem ungünstigen Verfahrensausgang konfrontiert ist. Ausserdem wurde bei 91,6 Prozent der abgelehnten Gesuche um eine Aufhebung der Kündigung das Vorliegen einer Racheekündigung verneint. In der Schweiz beträgt die Sperrfrist, welche die Arbeitnehmerin vor der Kündigung schützt, 16 Wochen (Art. 336c Abs. 1 Bst. c OR). Dabei beträgt der Mutterschaftsurlaub mindestens 14 Wochen, das heisst, die jungen Mütter profitieren bei ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz von einem Kündigungsschutz, der höchstens weitere 2 Wochen andauert. In der Praxis bleiben die meisten Frauen ihrem Arbeitsplatz länger als die gesetzlich vorgesehene Zeit fern. Die Hälfte der Mütter kehrt erst 22 Wochen nach der Geburt an den Arbeitsplatz zurück. Das heisst, in der überwiegenden Zahl der Fälle verfügen die Arbeitnehmerinnen, wenn sie an den Arbeitsplatz zurückkehren, über keinen Kündigungsschutz mehr. Im internationalen Vergleich beträgt der Kündigungsschutz junger Mütter bei Rückkehr an den Arbeitsplatz 10 Wochen in Frankreich, 4 Wochen in Belgien bzw. 8 Wochen in Deutschland und Österreich. In diesen beiden Ländern gibt es zudem einen Anspruch auf Elternurlaub mit Arbeitsplatzgarantie bei der Rückkehr aus dem Mutter- oder Vaterschaftsurlaub.
Stellungnahme	Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Interpellationen Ruiz Rebecca 16.3079, "Mutter werden und dann den Job verlieren?", und Schenker Silvia 16.3248, "Kündigung nach Mutterschaftsurlaub", dargelegt hat, anerkennt er, dass es in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft zu arbeitsrechtlichen Problemen kommen kann. So kommt eine im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen durchgeführte Studie in Erfüllung des Postulates Maury Pasquier 15.3793, "Mutterschaftsurlaub. Arbeitsunterbrüche vor dem Geburtstermin", zum Ergebnis, dass in 3,2 Prozent der Fälle nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub eine Kündigung ausgesprochen wird (Rudin/Stutz/Bischof/Jäggi/Bannwart, Erwerbsunterbrüche vor der Geburt, BFS, Forschungsbericht 2/18, 2018, 65). Dass es gemäss der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann zur kantonalen Rechtsprechung immer wieder zu arbeitsrechtlichen Streitfällen über diese Frage oder in Zusammenhang mit der Mutterschaft allgemein kommt, scheint diesen Schluss zu bestätigen (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG [Lempem/Voloder], Analyse der kantonalen Rechtsprechung nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung [2004-2015], Kap. 4.16-4.17). Die Studien zeigen jedoch auch, dass bei einer Mutterschaft erwerbstätiger Frauen in der grossen Mehrheit der Fälle befriedigende Lösungen gefunden werden. Die Fälle des im Auftrag des Gleichstellungsbüros erstellten Forschungsberichtes erstrecken sich über einen Zeitraum von zehn Jahren (2004-2015). In diesem Zeitraum wurden 41 Fälle von Diskriminierungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft verzeichnet, 19 davon nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub. In der vom Bundesamt für Sozialversicherungen in Auftrag gegebenen Studie lieferte die Erhebung bei den Müttern und Unternehmen zudem folgende Ergebnisse: 82 Prozent der befragten Mütter gaben an, nach der Ankündigung ihrer Schwangerschaft immer gut behandelt und unterstützt worden zu sein; gemäss 67 Prozent konnte für die Weiterbeschäftigung nach dem Mutterschaftsurlaub eine gute Lösung gefunden werden, und 58 Prozent verweisen darauf, dass für die Zeit während der Schwangerschaft konstruktiv nach Lösungen gesucht wurde (Rudin/Stutz/Bischof/Jäggi/Bannwart, 48). 76 Prozent der Arbeitgeber gaben ebenfalls an, dass nach der Mutterschaft oft oder manchmal mit einem reduzierten Arbeitspensum weitergearbeitet wird; gemäss 62 Prozent wird mit dem gleichen Pensum weitergearbeitet (Rudin/Stutz/Bischof/Jäggi/Bannwart, 71). Diese ermutigenden Ergebnisse dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bei einer Minderheit der Fälle weiterhin zu Problemen kommt. Der Rechtsschutz, der gegenwärtig durch die Artikel 336 Absatz 1 Buchstabe a und 336a OR, Artikel 5 Absätze 2 und 4 GIG sowie Artikel 336c Absatz 1 Buchstabe c OR gewährt wird, ist umfassend. Eine während der Schwangerschaft und bis zu 16 Wochen nach der Niederkunft ausgesprochene Kündigung ist nichtig. Die Frist von 16 Wochen bietet einen Schutz von 2 Wochen nach der Rückkehr aus dem 14-wöchigen gesetzlichen Mutterschaftsurlaub. Danach ist eine Kündigung wegen Mutterschaft weiterhin widerrechtlich. Sie gilt aber nicht mehr als nichtig, sondern wird mit einer Entschädigung von höchstens 6 Monatslöhnen sanktioniert. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese gesetzliche Regelung insgesamt einen guten Schutz bietet. Er hat bereits Vorschläge in Bezug auf die maximale Sanktion im Fall einer missbräuchlichen oder ungerechtfertigten Kündigung unterbreitet. Der Mutterschaftsurlaub kann vertraglich verlängert werden. In diesen Fällen besteht der zweiwöchige Schutz nach der Rückkehr aus dem Urlaub nicht mehr. Er sollte jedoch in allen Fällen gewährt werden. Die Sozialpartner haben die Möglichkeit, den Schutz entsprechend dem Mutterschaftsurlaub vertraglich zu verlängern.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.